

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0130-Präs/9/2019

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3795/J-NR/2019 betreffend Situation des Lehramtsstudium an der JKU Linz, die die Abg. Elisabeth Feichtinger, Bed Bed, Kolleginnen und Kollegen am 25. Juni 2019 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

➤ *Wie bewertet Ihr Ministerium die von der Steuerungsgruppe durchgesetzte Regelung.*

Es wird darauf hingewiesen, dass den staatlichen Universitäten bundesverfassungsrechtlich auf Grund von Art. 81c B-VG die Autonomie eingeräumt wird. Abs. 1 leg. cit. normiert, dass die Universitäten im Rahmen der Gesetze autonom handeln und Satzungen erlassen können. Das Aufsichtsrecht des zuständigen Regierungsmitgliedes ist auf eine bloße Rechtsaufsicht beschränkt (§§ 45ff Universitätsgesetz 2002 – UG). Auch die Organe der Pädagogischen Hochschulen stehen unter der Aufsicht des zuständigen Regierungsmitglieds, welche die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen inklusive der Satzungen umfasst (Rechtsaufsicht, §§ 24ff Hochschulgesetz 2005 - HG). Sie haben daher bei der Erstellung der Curricula und der Durchführung der Studien die betreffenden, (studien-)rechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten und im Falle von Lehramtsstudien auch Empfehlungen aus inhaltlicher Sicht zu berücksichtigen, welche der Qualitätssicherungsrat und die Fachabteilungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Rahmen des curricularen Begutachtungsverfahrens an die Bildungsinstitutionen richten. Darüber hinaus bestehen keine detaillierten Vorgaben hinsichtlich der konkreten Organisation und Durchführung ihrer Studienangebote. Es handelt sich um anerkannte, postsekundäre Bildungseinrichtungen, welchen im Sinne des Art. 17 Staatsgrundgesetz 1867 innerhalb des bereits erwähnten, gesetzlichen Rahmens (inhaltlich-fachliche) Autonomie und ein Mindestmaß an Gestaltungsfreiheit zuzukommen hat.

Lehramtsstudien für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) sind laut gesetzlicher Vorgabe (§ 38 Abs. 2c HG) als gemeinsam zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen eingerichtete Studien zu führen. Gemäß §§ 51 Abs. 2 Z 27 und 54e UG bzw. §§ 35 Z 31 und 39b HG sind gemeinsam eingerichtete Studien zwischen Hochschuleinrichtungen auf Basis einer Vereinbarung zwischen den Einrichtungen durchzuführen. Die Vereinbarung hat insbesondere die Durchführung, sowie die Arbeitsaufteilung und die Ressourcenaufteilung zu regeln. Im gleichlautend zu erlassenden Curriculum ist die Zuordnung der Fächer zu den Bildungseinrichtungen ersichtlich zu machen. Leitender Grundsatz bei der Aufgabenerfüllung ist der Anspruch an effiziente Mittelverwendung. Diese Bestimmungen intendieren, dass sich die Arbeitsteilung an bestehenden Ressourcen (effizienter Mitteleinsatz) und Fächerzuteilungen zu orientieren hat. Fragen der konkreten Studienorganisation und -durchführung (u.a. Angebotserstellung auf Ebene von Fächern und einzelnen Lehrveranstaltungen/Prüfungen) obliegen daher den durchführenden Bildungsinstitutionen selbst (im konkreten Fall in Absprache der Kooperationspartner unter Einhaltung der Vereinbarungen laut Kooperationsvertrag). Das Ausmaß der zur Verfügung zu stellenden Lehre durch jeden Kooperationspartner wird jährlich durch eine Steuerungsgruppe – bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Kooperationspartner – festgelegt.

Um die Studien unter Berücksichtigung der jeweils zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen so effizient wie möglich durchführen zu können, haben sich die Bildungsinstitutionen mit unterschiedlichen Profilen, Stärken und Ausstattungen zu Entwicklungsverbänden zusammengeschlossen, die sich geographisch jeweils über mehrere Bundesländer erstrecken. In der gesamten Kommunikation und im Außenauftritt agiert der jeweilige Entwicklungsverbund stets als Einheit, wobei die gemeinsame Durchführung sowie die am Studium beteiligten Bildungseinrichtungen in allen betreffenden Dokumenten, insbesondere auch in den Informationen zum Aufnahme- und Eignungsfeststellungsverfahren sowie in dem auf den Websites und in den Mitteilungsblättern veröffentlichten Curriculum, ersichtlich sind.

Um eine bestmögliche Pädagoginnen- und Pädagogenbildung für die Bildungsregion Österreich Mitte (Oberösterreich und Salzburg) zu gewährleisten, haben zehn Hochschuleinrichtungen Lehramtsstudien für die Sekundarstufe Allgemeinbildung im „Cluster Mitte“ gemeinsam eingerichtet. Konkret sind die zentralen Ressourcen für die Fächer Deutsch, Englisch, Bewegung und Sport sowie Geografie und Wirtschaftskunde für den „Cluster Mitte“ an der Universität Salzburg verortet. Daraus abgeleitet wird – wie in der Parlamentarischen Anfrage ausgeführt – ein Teil der Kurse in diesen Fächern nur durch die Universität Salzburg angeboten. In den genannten Fächern kann somit ein Teil der fachwissenschaftlichen Lehre von den Partnereinrichtungen in Linz nicht angeboten werden. Daher haben die Rektorate der Partnereinrichtungen einstimmig beschlossen, dass ein Teil der fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen in diesen vier Fächern ausschließlich von der Universität Salzburg angeboten werden. Diese werden in den einzelnen Unterrichtsfächern

an jeweils einem bestimmten Wochentag („Salzburg-Tag“) stattfinden, d.h. für die vier Fächer werden dies vier verschiedene Wochentage sein.

Darüber hinaus ist auch im Kooperationsvertrag des „Cluster Mitte“ festgelegt, dass es sich um ein gemeinsam durchzuführendes Studium in der Region Oberösterreich und Salzburg handelt. Eine Durchführung an nur einem Standort würde schon im Ansatz dem Wesen dieses gemeinsam eingerichteten Studiums unter Bildung eines Entwicklungsverbundes widersprechen. Laut Auskunft der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich und der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz hat es selbstverständlich von beiden Rektoraten keine anderslautenden Zusagen gegeben.

Die Universität Salzburg wird in der aktuellen Leistungsvereinbarungsperiode 2019-2021 Maßnahmen zur Optimierung der Prüfungs- und Lehrveranstaltungsorganisation weiterentwickeln und insbesondere die standortübergreifende Umsetzung durch konkret dafür gewidmete administrative Unterstützung weiter professionalisieren. Eine Zielrichtung ist es dabei auch zeitliche Überschneidungen durch die jeweiligen Angebote der Kooperationspartner auszuschließen. Die Einrichtung einer Online-Plattform zur Optimierung des Prüfungs- und Lehrveranstaltungsaustausches wird mittelfristig, beginnend ab 2020 angestrebt.

Der Beschluss der Steuerungsgruppe ist daher für das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung grundsätzlich nachvollziehbar.

Zu Fragen 2 und 3:

- *Von welcher finanziellen Belastung für die Linzer Lehramtsstudierenden geht Ihr Ministerium aus?*
- *Halten Sie diese finanzielle Belastung für vertretbar? Falls nein, sind von ihrem Ministerium finanzielle Kompensierungsmöglichkeiten (bspw. spezielle Semestertickets) angedacht?*

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Führung eines gemeinsam eingerichteten Studiums österreichweit viele Studierende an einen anderen Studienort anzureisen haben, was beispielsweise auch auf Tirol und Vorarlberg zutrifft. Die Länder können allerdings gemeinsam mit ihren Verkehrsverbänden finanzielle Erleichterungen für die Studierenden hinsichtlich der Fahrtkosten vereinbaren, was beispielsweise auch zwischen Tirol und Vorarlberg geschehen ist. Die Schaffung von speziellen Begünstigungen für Studierende im Tarif des öffentlichen Verkehrs (Semestertickets) obliegt jedoch den jeweiligen Verkehrsverbänden. Eine Zuständigkeit des Bundes liegt hier nicht beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Zu Fragen 4 und 5:

- *Wie soll aus Sicht Ihres Ministeriums sichergestellt werden, dass die Linzer Lehramtsstudierenden ihre Fächerkombinationen weiterhin frei wählen und die entsprechenden Kurse ohne Einschränkungen besuchen können?*
- *Kann davon ausgegangen werden, dass angesichts dieser Situation die im Studien recht festgeschriebene Studierbarkeit noch gewährleistet sein wird, das Studium also trotz der Notwendigkeit, Kurse in Linz und Salzburg zu besuchen noch in der Mindeststudiendauer von 8 Semestern absolviert werden kann?*

Im vorstehend genannten Kooperationsvertrag wurde festgehalten, dass die Partnereinrichtungen verpflichtet sind, die Studierbarkeit zu gewährleisten, was im Übrigen den gesetzlichen Verpflichtungen der Bildungseinrichtungen gemäß § 42 Abs. 8 und § 63 Abs. 3 HG bzw. § 58 Abs. 8 und § 59 Abs. 4 UG entspricht. Mit den aktuellen Maßnahmen setzen die Bildungseinrichtungen des Entwicklungsverbundes Mitte wesentliche Schritte zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und zur Einhaltung der genannten, gesetzlichen Vorgaben.

Für die Abstimmung der Organisation der Fächerkombinationen wird auf die mit der Leistungsvereinbarung 2019-2021 eingerichtete fokussierte administrative Unterstützung an der Universität Salzburg hingewiesen, die allerdings auf flexible Angebote aller beteiligten Einrichtungen angewiesen ist. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung erwartet sich zudem, dass einerseits Lehrende der Universität Salzburg Lehrveranstaltungen am Standort Linz abhalten und andererseits, dass die Möglichkeiten zur digitalen Übertragung von Lehrveranstaltungen genutzt werden. Die Universität Salzburg hat bereits mitgeteilt, dass einzelne Lehrveranstaltungen auch in Linz angeboten werden, sofern es die Personalressourcen zulassen.

Wien, 26. Juli 2019

Die Bundesministerin:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Iris Rauskala eh.

